

Steuererklärung 2022

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Bitte Wegleitung beachten

Wir ersuchen Sie, dieses Formular wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum

an folgende Adresse zu senden:

Steuerverwaltung
Abt. jur. Personen
Postfach
6301 Zug

Der Steuererklärung ist die unterzeichnete Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) des im Kalenderjahr 2022 abgeschlossenen Geschäftsjahres beizulegen.

Pers ID _____

Gemeinde _____

UID _____

Sachbearbeitung _____

Telefon _____

Hauptsitz _____

Zweigniederlassungen im In- und Ausland

Betriebsstätten/Ort _____

Liegenschaften/Ort _____

Dauer des Geschäftsjahres Beginn _____ Ende _____

Verwaltungsorgane (Name, Adresse, Telefon)

Präsident/in _____

Verantwortlich für das Rechnungswesen _____

Revisionsstelle _____

Vertreter/in, bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen, Entscheiden usw.
(Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf)

Telefon _____

E-Mail _____

Rückfragen in dieser Steuersache sind zu richten an:

Telefon _____

E-Mail _____



Reingewinn

2022

		Direkte Bundessteuer <small>Betrag in Franken</small>	Kantonale Steuern <small>Betrag in Franken</small>
1	Reingewinn bzw. Verlust (-) gemäss Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres	1000	
2	Aufrechnungen		
2.1	Geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen usw.	1010	
2.2	Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen usw.	1020	
2.3	Zuwendungen an Begünstigte	1030	
		1040	
		1050	
3	Abzüge		
3.1	Auflösung versteuerter stiller Reserven/Rückstellungen	1060	
		1070	
		1080	
4	Steuerlich massgebender Reingewinn bzw. Verlust (-) (Ziffer 1 bis Ziffer 2.3 abzüglich Ziffer 3.1)		
5	Nur für Vereine Ermittlung eines allfälligen Mitgliederbeitragsüberschusses (steuerfrei)		
5.1	Mitgliederbeiträge	1090	
		1100	
		1110	
5.2	Total Mitgliederbeiträge		
5.3	Sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen		
5.4	Ordentliche Vereinsaktivitäten (Generalversammlung, Administration usw.)	1120	
		1130	
		1140	
		1150	
5.5	Total sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen (Ziffer 5.4)		
5.6	Saldo aus Mitgliederbeiträgen abzüglich sonstiger Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen (Ziffer 5.2 abzüglich Ziffer 5.5)		
5.7	Übertrag des positiven Saldos Ziffer 5.6		
6	Steuerlich massgebender Reingewinn bzw. Verlust (-) Ziffer 4 abzüglich Ziffer 5.7		
7	Vorjahresverluste: gemäss separater Aufstellung (Ziffer 20.0)	1700	
8	Reingewinn bzw. Verlust (-) nach Verlustanrechnung (Ziffer 6 abzüglich Ziffer 7)		
8.1	Ausscheidung gemäss separater Aufstellung: Direkte Bundessteuer: für Anteile im Ausland Kantonale Steuern: für Anteile im Ausland und in anderen Kantonen	1710	-
9	Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust (-) in der Schweiz bzw. im Kanton Zug (Ziffer 8 abzüglich Ziffer 8.1)	100	



3106222502012

Eigenkapital

	Stichtag →	Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2022
		zu Beginn	am Ende
		Betrag in Franken	Betrag in Franken
11 Ausgewiesenes Eigenkapital gemäss Jahresrechnung	3100		
11.1 +/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Immobilien	3110		
11.2 +/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Wertschriften	3120		
11.3 +/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Sachanlagen	3130		
	3140		
12 Versteuerte stille Reserven			
12.1 Nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen	3150		
12.2 Nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen	3160		
	3170		
Gesamtes Eigenkapital (Ziffer 11 bis Ziffer 12.2)			
14 Steuerfreier Betrag		- 80 000	- 80 000
15 Ausscheidung gemäss separater Aufstellung: für Anteile im Ausland und in anderen Kantonen	3180		
16 Änderungen der Bemessungsgrundlagen STAF		-	-
17 Steuerbares Kapital im Kanton Zug (Ziffer 13 abzüglich Ziffer 14 bis 16)	110		

Angaben zu früheren Geschäftsjahren

		Direkte	Kantonale
		Bundessteuer	Steuern
		Betrag in Franken	Betrag in Franken
20 Verlustverrechnung			
Verluste (-) und Gewinne aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren			
20.7	Geschäftsjahr 2015	207	
20.6	Geschäftsjahr 2016	206	
20.5	Geschäftsjahr 2017	205	
20.4	Geschäftsjahr 2018	204	
20.3	Geschäftsjahr 2019	203	
20.2	Geschäftsjahr 2020	202	
20.1	Geschäftsjahr 2021	201	
20.0	Verrechenbare Vorjahresverluste (in Ziffer 7 übertragen)	200	

Antrag

Besteuerung als jur. Person mit ideellen Zwecken (nach Art. 66a DBG, Art. 64a StG). Der Antrag ist **zwingend** auf einem Beiblatt zu begründen.

Beilagen

- Jahresrechnung 2022 (mit detaillierter Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang)
- Verzeichnis/Lohnausweise über Bezüge von Verwaltungs- und Stiftungsräten und Organen der Geschäftsleitung
- Aufstellungen über Forderungen (nur für Stiftungen)
- Aufstellungen über Verbindlichkeiten (nur für Stiftungen)
- Depotauszüge
- Steuerauscheidung

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift



3106222503012

Allgemeine Hinweise

Die der Steuererklärung beizulegende Jahresrechnung bildet die Grundlage für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2022 sowie der direkten Bundessteuer 2022.

Eine allfällige **Verrechnungssteuer** ist mittels Formular 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzufordern. Das entsprechende Formular kann schriftlich angefordert oder unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Für das Ausfüllen der Steuererklärung mittels PC kann ein Formularsatz dieser Steuererklärung als **Excel-Datei mittels Download ab Internet** www.zg.ch/tax «Juristische Personen» bezogen werden.

Fristerstreckungen können Sie direkt auf unserer Homepage www.zg.ch/tax «Fristerstreckung» einreichen.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Ziffer 1

Reingewinn

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust (-) des im Kalenderjahr 2022 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung.

Ziffer 2

Aufrechnungen

Geschäftsmässig nicht (mehr) begründete Rückstellungen, Abschreibungen sowie Zuwendungen an Begünstigte sind dem Reingewinn zuzurechnen.

Bei Stiftungen gelten Zuwendungen an Begünstigte nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen und können steuerlich nicht abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind oder nach freiem Ermessen des Stiftungsrats ausgerichtet werden.

Ziffer 5

Vereine

Die Rubrik 5 ist nur für Vereine von Bedeutung.

Vereinnahmte Mitgliederbeiträge (Ziffer 5.2) sind mit den ordentlichen Vereinsausgaben (Ziffer 5.5) zu verrechnen. Lediglich Mitgliederbeiträge, welche die Vereinsausgaben übersteigen, können gemäss Ziffer 5.7 vom steuerlich massgebenden Reingewinn (Ziffer 4) abgezogen werden. Sind die ordentlichen Vereinsausgaben höher als die Mitgliederbeiträge, entfällt ein Abzug und das steuerlich massgebende Ergebnis gemäss Ziffer 6 ist identisch mit dem steuerlich massgebenden Ergebnis gemäss Ziffer 4.

Ziffer 7

Vorjahresverluste

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2022 (Ziffer 6) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2015–2021) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Ziffer 8.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen.

Ziffer 11

Eigenkapital

Zur Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals stellen die Werte der Bilanz die Ausgangsbasis dar.

Bei Immobilien, Wertschriften, Sachanlagen und übrigen Anlagevermögen sind die Abweichungen zwischen Buchwert (Zahlen der Jahresrechnung) und Steuerwert zu ermitteln und unter den Ziffern 11.1 bis 11.3 einzutragen. Bei Immobilien (Ziffer 11.1) entspricht der Steuerwert in der Regel den kantonalen Schätzungen, und bei Wertschriften (Ziffer 11.2) ist der Bankdepotauszug per Abschlussstichtag massgebend.

Ziffer 12

Versteuerte stille Reserven

Im Umfang der Aufrechnungen gemäss Ziffer 2.1 resp. Ziffer 2.2 muss eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven erfolgen. Die Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Ziffer 15

Teilweise Steuerpflicht

Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Zug ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Vermögenssteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen und auszuscheiden.

Ziffer 16

Änderungen der Bemessungsgrundlagen STAF

Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 67 StG und auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 59a StG sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 2% in die Bemessung eingezogen.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass **eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der/des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der/des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 50 000.– bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**. Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.

